

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 228

vom 9. Januar 1990

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Hofgasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 19. September 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Hofgasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist am 20. Oktober bis 20. November 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 1989 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 42 vom 20. Oktober 1989 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. Oktober 1989 (Postquittung) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 30. November 1989 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Bau- und Strassenlinienplan "Hofgasse" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne wie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 24. August 1989.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 19. September 1989 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Hofgasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/BSP/31/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Hofgasse") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
 - Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Vermessungsamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

